

660 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Bautenausschusses

über die Regierungsvorlage (585 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird

Der vorliegende Gesetzentwurf hat die Verwertung der aushaftenden Forderungen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds zum Ziel.

Diese beiden Bundesfonds verfügen auf Grund gewährter Förderungsdarlehen über Forderungen in Milliardenhöhe, die allerdings erst im Laufe von Jahren und Jahrzehnten zur Zahlung fällig werden. Das in den Forderungen verkörperte Kapital wird aber schon jetzt benötigt: für wichtige öffentliche Ausgaben, wie die Wohnbauförderung, sowie auch als Beitrag zur Konsolidierung des Bundesbudgets.

Es sollen daher der Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und der Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds ermächtigt werden, ihre Forderungen entweder an Banken, Versicherungsunternehmen oder Länder zu verkaufen oder sie zur Bedeckung der Verpflichtungen aus zu begebenden Anleihen oder aufzunehmenden Krediten

zu verwenden. Der erzielte Ertrag soll zu zwei Dritteln den Ländern, zu einem Drittel dem Bund zufließen.

Der Bautenausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 21. Juni 1988 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Schemer, Eigrubler, Wabl und Hesoun sowie der Ausschußobmann Dipl.-Kfm. Dr. Keimel und der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Graf das Wort.

Bei der Abstimmung wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mit Stimmmehrheit zum Beschluß erhoben.

Ein vom Abgeordneten Schemer eingebrachter Entschließungsantrag wurde ebenfalls mit Stimmmehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Bautenausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (585 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen,
2. die begedruckte Entschließung annehmen. %

Wien, 1988 06 21

Hofer
Berichterstatter

Dipl.-Kfm. Dr. Keimel
Obmann

660 der Beilagen zu den Gesetzentwürfen des Nationalrates XVII. GP

%

EntschlieÙung

Bei einem Verkauf aushaftender Forderungen des Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und des Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds an Banken und Versicherungsunternehmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 des Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und

Stadterneuerungsfonds getroffen werden und das Wohnbauförderungsgesetz 1984 geändert wird, ist seitens der zuständigen Bundesminister darauf Bedacht zu nehmen, daß die Darlehenskonditionen nicht zum Nachteil der Darlehensnehmer abgeändert werden dürfen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist ein wichtiger Bestandteil der Wohnbauförderung und dient der Sicherung der Finanzierung der Wohnbauförderung. Er ist mit dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 abgestimmt und stellt eine wichtige Ergänzung dar. Die Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds sind in Einklang mit den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 zu sehen. Die Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds sind in Einklang mit den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 zu sehen.

Die vorliegende Entscheidung ist ein wichtiger Bestandteil der Wohnbauförderung und dient der Sicherung der Finanzierung der Wohnbauförderung. Sie ist mit dem Wohnbauförderungsgesetz 1984 abgestimmt und stellt eine wichtige Ergänzung dar. Die Bestimmungen über den Bundes-Wohn- und Siedlungsfonds und den Wohnhaus-Wiederaufbau- und Stadterneuerungsfonds sind in Einklang mit den Bestimmungen des Wohnbauförderungsgesetzes 1984 zu sehen.

Dr. ...
Ökonom

...
Beauftragter